

Allgemeine Einkaufs- und Kooperationsbedingungen für Dienstleistungen (EKB-DL)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (= Software Quality Lab oder SWQL) und dem Auftragnehmer (= Lieferant bzw. Partner von Software Quality Lab) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen für Dienstleistungen (EKB-DL). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese EKB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit insbesondere auch, wenn beispielsweise bei Zusatz- oder Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder sonstige allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht gültig, es sei denn, diese werden vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5. Vertragliche Regelungen sind in folgender Rangordnung gültig:
Diese EKB sind nachrangig gültig zu schriftlich mit dem AN vereinbarten konkreten Projektverträgen und Rahmenverträgen.
Diese EKB sind vorrangig gültig vor allen vom AG übermittelten Dokumenten (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Pflichtenhefte, Lieferscheine, Rechnungen, etc.).

2. Begriffsklärung / Synonyme

- 2.1. Leistungen in der Auftragsgrundlage = beauftragte Leistungen.
- 2.2. Auftrag bzw. Projekt = die von Software Quality Lab beim Auftragnehmer in einem (1) Auftrag beauftragten Leistungen
- 2.3. sofern nicht anders vereinbart = wenn dies nicht in den Auftragsgrundlagen oder in einer nach Auftragsabschluss in beidseitigem Einvernehmen schriftlich und firmenmäßig gezeichneten Vereinbarung geregelt wurde.
- 2.4. Abrechnung nach Aufwand = Abrechnung von erbrachten Leistungen zu den mit Software Quality Lab schriftlich vereinbarten Honorarsätzen, Spesensätzen und Zahlungskonditionen.

3. Leistungserbringung / Auftragsdurchführung

- 3.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen sorgfältig, sachkundig und nach dem Stand der Technik erbracht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, darüber hinaus auch sonstige mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebrachte Pflichten oder Gepflogenheiten des Auftraggebers einzuhalten, sofern diese mindestens dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.2. Zu erbringen sind die Leistungen, die verbindlich und schriftlichen im Auftragsschreiben und den Auftragsgrundlagen (sofern im Auftragsschreiben angegeben) angeführt sind. Wenn kein expliziter schriftlicher Auftrag existiert, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, mit der Leistungserbringung zu beginnen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Leistungen, die vom Auftragnehmer vor der expliziten schriftlichen Beauftragung bzw. dem darin vereinbarten Leistungsbeginn erbracht wurden, zu bezahlen.
- 3.3. Sofern nicht explizit schriftlich etwas anders vereinbart wird, sind im Angebots-/Auftragspreis die vereinbarten Leistungen sowie darüber hinaus alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Nebenleistungen und Aufwände inbegriffen, wobei dies jedenfalls zumindest folgende Punkte umfasst: Reisen, Einschulungskosten, Besprechungen und Treffen (in angemessenem Ausmaß und wenn dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendig ist auch vor Ort beim Auftraggeber), Sicherung der Datenbestände auf den von den Arbeiten betroffenen Geräten (dies ist vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten durchzuführen), die Beseitigung von durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten verursachten Fehlern, zur Leistungserbringung benötigte bzw. verwendete Tools bzw. SW-Produkte.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsbefugnis gegenüber den Kunden von Software Quality Lab. Erklärungen zu Lasten von Software Quality Lab darf er nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Software Quality Lab abgeben.
- 3.5. Der Auftragnehmer führt seine Aufgaben in Abstimmung mit Software Quality Lab bzw. dem Projektleiter von Software Quality Lab in eigener Verantwortung durch und ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei, wobei er die diesbezüglichen Wünsche von Software Quality Lab oder der Kunden von Software Quality Lab soweit als möglich berücksichtigen wird.
- 3.6. SWQL oder dessen Kunden stellt dem Auftragnehmer alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

- 3.7. Ein im Rahmen dieser EKB von SWQL beauftragtes Projekt läuft grundsätzlich unter den Rahmenbedingungen, wie es in diesen EKB oder einem eigenen vereinbarten Projektvertrag oder Projektblatt angegeben ist, wobei Projekttermine und Auslastungs- und Abnahmeumfang – sofern nicht explizit anders vereinbart – nur grobe Richtwerte darstellen und sich primär am tatsächlichen Bedarf von SWQL orientieren.
- 3.8. Von allen nach Aufwand durchgeführten Dienstleistungen ist eine ausführliche Aufwandsaufzeichnung zu erstellen, die zumindest folgende Bestandteile enthält:
 - Projektbezeichnung
 - Tagesdatum
 - Beginnzeitpunkt und Endzeitpunkt der Tätigkeit an diesem Tag
 - Dauer der Tätigkeit gerundet auf viertel Stunden
 - Art der Tätigkeit (z.B. Beratung, Besprechung, Dokumentation, Entwicklung, Test, Analyse, etc.)
 - aussagekräftige Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit
(Texte wie „Diverses“, „Sonstiges“, „allgemeine Büroarbeiten“, etc. sind zu vermeiden)Der Aufwandsnachweis ist monatlich jeweils am 1. Arbeitstag des auf die Leistungen folgenden Monats (zwischen durch jedenfalls spätestens mit einer (Teil)Rechnung) dem Auftraggeber zu übermitteln.
Auf Verlangen sind entsprechende Zwischenberichte abzuliefern.

4. Leistungsübergabe, Gewährleistung

- 4.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der übertragenen Arbeiten. Er hat dabei sämtliche Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.
- 4.2. Der Auftragnehmer sichert zu, das für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der Geschäftsgrundsätze von SWQL, datenschutzrechtlicher Bestimmungen, Anforderungen des Projekts und betriebsbezogenen Anforderungen des Auftraggebers und dessen Kunden (z.B. Betriebsordnungen, Sicherheitsvorschriften, ...) zu erbringen.
- 4.4. Nach vollständiger Erbringung der Leistungen hat der Auftragnehmer bei Übergabe der vereinbarten Leistungen eine abschließende Rechnung zu legen.
- 4.5. Sofern es in den Projektverträgen nicht explizit anders vereinbart wird, liegen sämtliche Rechte und das Eigentum an den erstellten Werken und an den Zwischenergebnissen ausschließlich bei Software Quality Lab, unabhängig von Art und Umfang der Leistung des beauftragten Partners zur Erstellung des Werks.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Immaterialgüterrechte Dritter, insbesondere auch Softwareurheberrechte, zu beachten und hat bei Verletzung der Immaterialgüterrechte Dritter den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
- 4.7. Als Gewährleistungsfrist für Beratungen und Dokumente wird 6 Monate vereinbart.
Als Gewährleistungsfrist für Produkte wird 24 Monate vereinbart.
- 4.8. Allfällige Mängel sind innerhalb dieser Frist vom Auftraggeber zu rügen und sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist ohne zusätzliche Verrechnung zu beheben.
- 4.9. Innerhalb dieser Frist verpflichtet sich der Auftragnehmer, schwere Fehler, welche die Verwendung des übergebenen Werks nachhaltig behindern oder erschweren, binnen 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Fehler zu bearbeiten und leichte Fehler, welche die Verwendung des übergebenen Werks nicht nachhaltig behindern oder erschweren, binnen 14 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Fehler zu bearbeiten.
- 4.10. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen behaupteten Schutzrechtsverletzungen Dritter an urheberrechtsfähigen Leistungen frei, die durch ihn zu vertreten sind.
- 4.11. Die Gewährleistungsverpflichtungen und –fristen bleiben auch bei einer eventuellen Vertragsauflösung bestehen.

5. Rechtsstellung der Vertragspartner

- 5.1. Beide Partner erklären mit der Auftragserteilung bzw. Auftragsannahme, dass sie rechtlich selbständige Unternehmer sind und den jeweiligen Gewerbebetrieb ordnungsgemäß angemeldet haben und über die erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügen.
- 5.2. Die Partner behalten innerhalb der Kooperation ihre volle Eigenständigkeit. Ein Gesellschafts-Verhältnis oder gesellschaftsähnliches Verhältnis zwischen den Vertragspartnern wird durch die Zusammenarbeit nicht begründet.
- 5.3. Beide Partner tragen die im Rahmen einer Beauftragung durch den anderen Partner für das Honorar eventuell anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben selbst.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen welche er zur Vertragserfüllung benötigt, rechtzeitig vom Auftraggeber einzuholen.
- 6.2. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und beigezogene Dritte sind zur sorgfältigen, korrekten, vollständigen, sachverständigen und getreuen Ausführung der ihnen übertragenen Aufgabenstellungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.
- 6.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Dokumente bzw. Arbeitsergebnisse in nichtgesperrter elektronischer Form auf elektronischen Datenträgern oder per E-Mail in einem für den Auftraggeber lesbaren und weiter verarbeitbaren Format

geliefert.

- 6.4. Der Auftragnehmer legt seine Arbeitsergebnisse schriftlich vor und hat dem Auftraggeber jedenfalls monatlich und zusätzlich auf Verlangen einen Bericht zu legen. Kann ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich sofort nach Bekanntwerden dieser Tatsache davon zu informieren.
- 6.5. Nach vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen nehmen die Parteien eine formale Abnahme insofern vor, als die Vollständigkeit der erbrachten Leistungen vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wird. Die Parteien können zu einzelnen Projekten anderslautende Abnahmeregelungen vereinbaren. Zwischenabnahmen gelten nicht als Abnahme der Leistungen und haben daher keinerlei Auswirkungen auf allfällige Ansprüche des Auftraggebers (Gewährleistung, Vertragserfüllung, etc.).
- 6.6. Wenn es sich nicht um vorher klar definierte Projektleistungen (z.B. Festpreisprojekt) handelt, sondern die Abrechnung nach erbrachten Tagen/Stunden erfolgt und die Inhaltsdefinition im laufenden Projekt durch den Auftraggeber vorgenommen wird (Projekt „nach Aufwand“), erfolgt entsprechend die Abnahme der Leistungen automatisch 60 Tage nach Bezahlung der jeweiligen Rechnung, sofern in dieser Frist keine abnahmehinderlichen Punkte vom Auftraggeber bekannt gegeben werden.
- 6.7. Sofern in einer Einzelbestellung ausführende Personen genannt sind, ist die jeweilige Leistung durch die angeführten Personen persönlich zu erfüllen. Das Hinzuziehen qualifizierter Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Bearbeitung einzelner Sachbereiche ist gestattet. Ein Heranziehen zusätzlicher Personen bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Vom Auftragnehmer herangezogene Dritte müssen diese EKB sowie die Konditionen der jeweiligen Einzelbestellung und allfälliger sonstiger Vereinbarungen jederzeit einhalten und sind insbesondere zur strengsten Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 6.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit einen Wechsel einzelner oder aller im Auftrag angeführten Personen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist ebenfalls zu einem Wechsel einzelner oder aller im Auftrag angeführten Personen berechtigt, jedoch nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder falls eine Beendigung des Dienstverhältnisses oder länger andauernder Ausfall durch Unfall, Krankheit oder ähnliche wichtige Gründe der eingesetzten Person einen Wechsel erforderlich machen. Im Falle eines Wechsels von Personen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Wissenstransfer auf eine zumindest gleich gut qualifizierte Person stattfindet, sodass dem Auftraggeber dadurch keine zusätzlichen Kosten oder sonstige Aufwendungen entstehen und es zu keinen Verzögerungen in der Vertragsausführung kommt.

7. Haftung des Auftragnehmers

- 7.1. Der Auftragnehmer ist für die gewissenhafte Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Defekte, Schäden, sowie Mängel der Leistungen auch seiner Mitarbeiter und allfälliger Subunternehmen sowie deren Mitarbeiter. Eine Haftung für indirekte Schäden wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers oder auf fehlerhafte Interpretation oder fehlerhafte Anwendung der erstellten Arbeitsergebnisse zurückgehen, sowie für Schäden und Viren, sofern der Auftragnehmer die ihm zumutbaren und angemessenen Vorkehrungen zum Schutz vor Viren getroffen hat. Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern relevante Veränderungen an den Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Eine Haftung ist des Weiteren ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen im Rahmen eines Projekts vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen einzuhaltenden Vorgaben bezüglich Vorgehensweise oder Arbeitsdurchführung erhalten und dies zu Schäden oder Mängeln führt, sofern der Auftragnehmer seiner Prüf- und Warnpflicht im Hinblick auf den möglichen Schaden rechtzeitig nachgekommen ist. Soweit gesetzlich zulässig und sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt, haftet der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder irgendeinem anderen reinen Vermögensschaden aus der Verwendung der erbrachten Leistungen und Dokumente oder aus der Tatsache, dass diese nicht benutzt wird oder werden kann.
- 7.3. Ausgenommen Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, ferner Personenschäden, Schäden aufgrund Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung, Schäden aufgrund Produkthaftung oder deliktischer Haftung, wird die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag von insgesamt maximal Euro 100.000,- pro Jahr begrenzt und ist diesfalls eine Haftung für indirekte Schäden ausgeschlossen.

8. Veröffentlichungen

- 8.1. Presseaussendungen und Veröffentlichungen, in denen SWQL erwähnt wird, sind vor der Aussendung bzw. Veröffentlichung mit SWQL abzustimmen und durch SWQL schriftlich zu genehmigen.
- 8.2. Aussagen am Markt über Dienstleistungen, Referenzen und Projekte, die im Rahmen dieser Partnerschaft abgewickelt wurden, werden ebenfalls jeweils vorab mit SWQL abgestimmt.

9. Verschwiegenheitsverpflichtung und Wahrung der Interessen

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was sich auf Ruf und Namen von SWQL nachteilig auswirken könnte.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von SWQL oder dessen Kunden absolute Verschwiegenheit walten zu lassen.

- 9.3. Vertrauliche Informationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie wurden durch Software Quality Lab explizit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer oder implizit (z.B. durch Veröffentlichung dieser Informationen durch Software Quality Lab in Medien oder im ungeschützten Bereich der SWQL-Web-Site) als nicht vertraulich deklariert.
In jedem Fall (auch wenn diese Informationen nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind) unterliegen folgende vertrauliche Informationen über Software Quality Lab oder über Kunden von Software Quality Lab dieser Verschwiegenheitspflicht:
- finanzielle und strategische Informationen
 - Informationen über Bank-, Rechts- oder Versicherungs-Angelegenheiten
 - Marketing- und Vertriebsstrategien, Kundenlisten und Geschäftsprognosen
 - jeglicher Quellcode
 - alle Informationen, die auf gegenüber Dritten geschützten Computern oder Datenträgern gespeichert sind
 - Elektronische Versionen von Schulungsunterlagen
 - alle kundenspezifischen internen oder vertraulichen Informationen, die im Verlauf der Partnerschaft hinsichtlich und im Zusammenhang mit einem Kundenprojekt bekannt werden
 - andere Informationen, die von Ihrer Natur her als vertraulich einzustufen sind (z.B. Kennwörter und Zugriffsberechtigungen, Marken- und Patent-Entwürfe, Geschäftsgeheimnisse im herkömmlichen Sinn, sämtliche personenbezogene Daten und laut Datenschutzgesetz schützenswerte Daten).
- 9.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Software Quality Lab zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung zum Zwecke von Verhandlungen, Diskussionen und Beratungen mit hierfür autorisierten Personen.
- 9.5. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine unberechtigte Offenbarung oder Verwendung von vertraulichen Informationen zu verhindern und zu vermeiden.
- 9.6. Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung jedenfalls eine Vertragsstrafe (unter Ausschluss der Einrede gegen die Höhe der Vertragsstrafe) in Höhe von EUR 50.000,- vereinbart.
Übersteigt der Schaden durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag diese Vertragsstrafe, steht es Software Quality Lab frei, auch den höheren Schaden einzuklagen.
- 9.7. Die aus diesem Vertrag resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sind unbefristet und gelten für die vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort.

10. Mitarbeiterschutz

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Mitarbeiterschutz gegenüber SWQL.
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während aufrechten Bestandes und bis zwölf Monate nach Auflösung dieses Vertrages keine angestellten Mitarbeiter von Software Quality Lab abzuwerben bzw. keine aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter von Software Quality Lab im eigenen Unternehmen oder direkt angeschlossenen Unternehmen (Tochter-/Schwester-/Muttergesellschaften, an denen der Auftragnehmer maßgeblich beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss ausübt) anzustellen oder auf sonstige andere Art und Weise sowohl direkt als auch indirekt zu beschäftigen.
- 10.3. Ausnahme ist die Übernahme von Mitarbeitern im schriftlichen Einvernehmen.
- 10.4. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung wird die Zahlung einer Entschädigung in der Höhe der letzten 12 Brutto-Monatsgehälter (vom Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses) des abgeworbenen Mitarbeiters (unter Ausschluss der Einrede gegen die Höhe der Entschädigung) vereinbart.
- 10.5. Weitere rechtlich mögliche Schritte insbesondere auch die Klage auf Unterlassung bleiben Software Quality Lab zusätzlich vorbehalten.

11. Kundenschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Software Quality Lab zum Kundenschutz wie folgt.
- 11.2. Während der Laufzeit dieses Vertrags bzw. eines ev. länger laufenden Projekt-Einzelvertrages sowie in der Zeit von 18 Monaten nach Ende des letzten laufenden Vertrags verpflichtet sich der von Software Quality Lab eingebundene Auftragnehmer, keine selbständige oder unselbständige, direkte oder indirekte Tätigkeit für ein Unternehmen, bei dem er im Auftrag von Software Quality Lab gearbeitet hat bzw. bei denen er von Software Quality Lab im Rahmen der Akquisition einbezogen bzw. informiert wurde, aufzunehmen.
- 11.3. Dies gilt auch für mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen (Tochter oder Mutter mit einer Beteiligung von mindestens 25% gemäß Aktiengesetz) sowie auch für alle gegebenenfalls weiteren zwischengeschalteten Unternehmen, wenn der Kunde von Software Quality Lab nicht der Endkunde ist (z.B. wenn Software Quality Lab von einem anderen Unternehmen beauftragt wird und der Auftragnehmer dann bei dem Kunden des anderen Unternehmens eingesetzt wird – in diesem Fall fallen sowohl das andere Unternehmen als auch dessen Kunde unter den Kundenschutz).
- 11.4. Bei Organisationen die größer als 1000 Mitarbeiter sind und an mehreren Orten Niederlassungen besitzen, bezieht sich der Kundenschutz jeweils auf die größte organisatorische Einheit des geschützten Unternehmens, welche die 1000 Mitarbeiter-Grenze gerade nicht überschreitet.
- 11.5. Der Kundenschutz gilt für die Dauer von 9 Monaten für den Fall, dass mit dem Kunden von Software Quality Lab kein Vertrag zustande gekommen ist, der Auftragnehmer jedoch schon konkrete Daten über den Kunden oder

Projektinformationen erhalten hat.

- 11.6. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Datum der letzten Besprechung mit dem Kunden bzw. SWQL.
- 11.7. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung wird die Zahlung einer Entschädigung in der Höhe von € 30.000 (unter Ausschluss der Einrede gegen die Höhe der Entschädigung) vereinbart. Übersteigt der Schaden bei einer Zuwiderhandlung diese vereinbarte Vertragsstrafe, steht es Software Quality Lab frei, auch den höheren Schaden geltend zu machen.
- 11.8. Bei Dauerverstößen gelten die vereinbarten Vertragsstrafen für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung.
- 11.9. Wenn der Auftragnehmer für SWQL im Rahmen der Kunden-Akquisition tätig ist und im Namen von SWQL Kunden akquiriert, werden diese Leistungen durch Provisionen abgegolten. Der Kundenschutz für die gegen Provisionsentgelt für SWQL akquirierten Kunden fällt daher SWQL zu.

12. Zahlungsmodalitäten

- 12.1. Alle Preise sind exklusive Umsatzsteuer angegeben.
- 12.2. Sofern im jeweiligen Projektvertrag oder durch eine andere schriftliche Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Abrechnung gleichlaufend zu der mit dem Kunden von Software Quality Lab getroffenen Vereinbarung. Die Zahlungen an den Auftragnehmer sind jeweils spätestens 7 Tage nach Eingang der geleisteten Zahlung des Kunden von Software Quality Lab fällig.
- 12.3. Software Quality Lab ist berechtigt, in einem Streitfall den jeweiligen Rechnungsbetrag bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit zurückzubehalten.
- 12.4. Verzugszinsen können ab einer unbegründeten Überschreitung des Zahlungsziels von 3 Monaten verrechnet werden. Für die Berechnung von Verzugszinsen wird der EURIBOR-Zinssatz am Tag der Fälligkeit der Zahlung herangezogen.
- 12.5. Wenn bei einem Kundenprojekt durch vom Kunden verursachten Zahlungsverzug, Zahlungsminderung oder Entfall der Zahlung ein Zahlungsentgang entsteht, wird dieser Zahlungsentgang bis zur Klärung der Verschuldensfrage im Verhältnis der Projektauftragsanteile zwischen den Partnern aufgeteilt und übernommen.

Nach Klärung der Verschuldensfrage wird der Projekt-Zahlungsentgang zwischen den Partnern im Verhältnis des Verschuldens bei diesem Projekt aufgeteilt.

Wenn beide Partner kein Verschulden haben (z.B. bei Konkurs des Kunden), bleibt die Aufteilung des Zahlungsentgangs im Verhältnis der Projektauftragsanteile.

13. Honorar, Spesen, Reisekosten

- 13.1. Sofern nicht im Angebot/Auftrag explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Überstundenzuschläge, Reisezeiten, Reisekosten und Spesen in den angebotenen Sätzen und Pauschalen enthalten.
- 13.2. Sofern eine Verrechnung von Reisekosten und Spesen nach Aufwand vereinbart wurde, kommt folgende Regelung zur Anwendung (sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird):
 - Für den Einsatzort „Büro von Software Quality Lab“ sowie in einem Umkreis von 20km davon werden jedenfalls keine Reisekosten verrechnet, wenn es sich um Leistungen für interne (nicht fakturierbare) Projekte von Software Quality Lab handelt.
 - Reisekosten für Hin- inkl. Rückfahrt im Rahmen von verrechenbaren Kundenprojekten werden pauschal mit einem Entgelt von EUR 1,00 pro Km-Distanz zwischen dem Einsatzort und dem Standort des Auftragnehmers abgerechnet. Es gilt die kürzeste Strecke laut GoogleMaps. Darin enthalten sind sämtliche Zeitaufwände, Kosten und Reisespesen des Auftragnehmers. Dies gilt bis zu einer Anreisestrecke von 600 km. Darüber hinaus werden individuelle Vereinbarungen getroffen.
 - Für Nächtigungen gilt: Es werden Hotels mindestens in 3-Sterne-Kategorie inkl. Frühstück gebucht, wobei die max. Nächtigungskosten, die von SWQL getragen werden, auf EUR 100,- begrenzt sind.
 - Die Verrechnung von sonstigen Spesen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand ausschließlich bei vorheriger Abstimmung mit Software Quality Lab und gegen Nachweis der Originalbelege.

14. Weitere Vertragsgrundlagen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so bleibt gleichwohl diese Vereinbarung im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Vereinbarung durch eine sinngemäße, wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten erreicht wird.
- 14.2. Durch von der Vereinbarung abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- 14.3. Sollten neue Gesichtspunkte der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern, dass Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die entsprechenden Änderungen unverzüglich vorzunehmen.
- 14.4. Sofern es in diesem Vertrag nicht punktuell anders geregelt wird, erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass alle Rechtsnachfolger und eventuelle Erwerber von Geschäftsteilen an die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden werden.

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen darüber hinaus vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte übertragen werden.

- 14.5. Sofern nicht in jedem Einzelauftrag explizit anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 14.6. Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Auftragnehmers mit jenen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 14.7. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ausschließlich das Recht des Landes des Geschäftssitzes des Auftraggebers, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 14.8. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der Ort des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftraggebers als vereinbart.